

Kriterien zur Mittelvergabe aus dem Baulastfonds des Kirchenkreises Eisenach - Gerstungen

1. Innerhalb des zur Verfügung stehenden Baulastfonds werden folgende Fonds gebildet:

- a) Baumittelfonds
- b) Planungsfonds
- c) Notfonds

2. Baumittelfonds

- a) Mittel aus dem Baumittelfonds können als Zuschüsse oder Darlehen insbesondere für folgende Maßnahmen bewilligt werden:
 - Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Kirchen einschl. deren Ausstattung
 - Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Gemeindehäusern und Gemeinderäumen,
 - in begründeten Einzelfällen Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen an vorhandenen Glocken, deren Zubehör und der Glockenstühle.
 - Orgeln werden bezuschusst, wenn diese Projekte auf der Grundlage der Prioritätenliste des Kirchenkreises aus dem Orgelfonds der EKM einen Zuschuss erhalten. Hierbei ist eine symbolische finanzielle Unterstützung des Kirchenkreises erforderlich
- b) Der Zuschuss aus dem Baumittelfonds des Kirchenkreises soll in der Regel ein Drittel der Gesamtbausumme nicht überschreiten

Sollte der Zuschussbedarf über einer Drittelfinanzierung liegen, sind bei der Beantragung eine Begründung für den erhöhten Zuschussbedarf, die Haushaltsunterlagen und Aussagen zur langfristigen Nutzungsperspektive einzureichen.

- c) Für den Fall, dass mit dem zur Verfügung stehenden Baumittelfonds nicht alle beantragten Baumaßnahmen in einem Jahr bezuschusst werden können, gelten folgende Kriterien:
 - Vorrang hat die Gebäudesicherung in Dach und Fach (Dächer, Statik usw.) vor Schönheit (z.B. Außenputz).
 - Dringlichkeit der Maßnahme (beispielsweise Gefahrenabwehr, drohender Verfall von Fördermitteln usw.).

3. Planungsfonds

Die Mittel des Planungsfonds sind zur anteiligen Finanzierung von Aufwendungen für Architekten- und Bauingenieurleistungen sowie für Restauratoren zur planerischen Vorbereitung von Baumaßnahmen, für bauvorbereitende

Untersuchungen sowie für eine kompetente Erstellung von Fördermittelanträgen einzusetzen. Hierbei kann die Anteilsfinanzierung bis zu 80% erfolgen.

4. Notfonds

Zuschüsse aus dem Notfonds können in folgenden Fällen bewilligt werden:

- a) für akute und unvorhersehbare Schadensfälle,
- b) bei nicht vorhersehbaren und/oder nicht vermeidbaren Zusatzkosten, die sich bei laufenden Baumaßnahmen herausgestellt haben.

Die Anteilsfinanzierung kann bis zu 100% erfolgen.

5. Antragsverfahren an landeskirchliche Fördermittelgeber

a) bei der VKK –Klosterkammer

Die Anträge werden über das Büro der Superintendentur bei dem/r zuständigen Baureferent/in eingereicht. Der Bauausschuss des Kirchenkreises erarbeitet in Abstimmung mit dem/r Baureferenten/in eine Beschlussvorlage für den Kreiskirchenrat und leitet diese an den Kreiskirchenrat weiter. Der Kreiskirchenrat beschließt. Der/die Baureferent/in erhält zeitnah den gesiegelten und unterschriebenen Beschluss und leitet diesen mit den geforderten Unterlagen an die Klosterkammer weiter.

b) beim Orgelfonds

Die Anträge werden über das Büro der Superintendentur bei dem/r zuständigen Baureferent/in eingereicht. Der Bauausschuss des Kirchenkreises erarbeitet in Abstimmung mit dem/r Baureferenten/in eine Beschlussvorlage für den Kreiskirchenrat und leitet diese an den Kreiskirchenrat weiter. Der Kreiskirchenrat beschließt. Der/die Baureferent/in erhält zeitnah den gesiegelten und unterschriebenen Beschluss und leitet diesen mit den geforderten Unterlagen an den Orgelfonds weiter.

c) Ausgleichsfonds der EKM

Die Anträge werden im Büro der Superintendentur eingereicht. Der Kirchenkreis leitet baurelevante Anträge an den/die Baureferenten/in in Kopie weiter. Der Bauausschuss des Kirchenkreises erarbeitet in Abstimmung mit dem/r Baureferenten/in eine Beschlussvorlage für den Kreiskirchenrat und leitet diese an den Kreiskirchenrat weiter. Der Kreiskirchenrat beschließt. Der Kirchenkreis leitet die geforderten an den Ausgleichsfonds weiter.

6. Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein entscheidungsreifer Antrag, dem mindestens die Anlagen gemäß § 17 Abs.5 der Ausführungsverordnung Finanzgesetz EKM beigelegt sind.

Juni 2019